

Teil des öffentlichen Bedarfes, teils endlich deshalb, weil durch die Mannigfaltigkeit der Besteuerungsformen der Steuerdruck nicht allein besser verteilt, sondern auch erleichtert werden kann. Der vorliegende Entwurf hat aus dieser Tatsache die Folgerung gezogen, daß er die wichtigsten Steuerkategorien zu einem System zusammenfaßt. Hierbei ist grundsätzlich auf die gebräuchliche Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern verzichtet, obwohl sich die Bezeichnung der Kombination von Vermögens- und Erwerbssteuer als eigentlicher direkter Steuer sehr wohl rechtfertigen ließe. Die Entwicklung der letzten Jahre hat aber dazu geführt, daß das Unterscheidungsmerkmal direkt — indirekt seinen ursprünglichen ökonomischen Sinn weitgehend verloren hat; denn die Ueberwälzbarkeit, die einst das Merkmal der indirekten Steuer gebildet hatte, ist in einer Zeit schwankender Preise, veränderlichen Geldwerts und also dauernd wechselnder Marktsituation nicht mehr einer bestimmten Steuer inhaerent, sondern ob eine Ueberwälzung stattfinden kann, ist eine gesetzlich nicht fixierbare Tatsache. Der technische Sinn der Scheidung direkt — indirekt, die Trennung veranlagter von tarifierten Steuern, ist zwar haltbar, jedoch ökonomisch irrelevant. So empfiehlt sich im Interesse sachlicher Behandlung die hier gewählte Form der namentlichen und sachlichen Verbindung von Vermögens- und Erwerbssteuer, deren jede eine besondere Kategorie von Steuerobjekten, und die in ihrer Verknüpfung die Gesamtheit des Einkommens erfassen (Entwurf: Zweites Hauptstück. Erster Abschnitt).

Der früher erwähnten Notwendigkeit einer Nachprüfung der Deklarationen wie dem Wunsche fiskalisch ergiebiger Erfassung des Vermögensüberganges von Todeswegen ist hierbei Rechnung getragen durch Ausbildung einer spezifizierten Schenkungs- und Erbschaftssteuer, die den Vermögensübergang unter Lebenden und von Todeswegen als Schenkung, als Nachlaß und als Erbanfall gesondert der Besteuerung unterwirft (Zweites Hauptstück. Zweiter Abschnitt). Stellt diese Steuer ihrem Charakter nach eine Ergänzung der Vermögenssteuer dar, so ist es nach anderer Richtung nötig gewesen, die Vermögens- und die Erwerbssteuer, die für physische Personen und einen Teil der juristischen Personen gelten, zu ersetzen: die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit werden von einer eigenen Gesellschaftssteuer erfaßt, die in einer Kombination von Kapital- und Ertragssteuer ein gleichgewichtiges Gegenstück zur Vermögens- und Erwerbssteuer bedeutet (Zweites Hauptstück. Dritter Abschnitt).

Neben diese Steuern auf Vermögen, Erwerb und Vermögensübertragung treten dann schließlich die eigentlichen Ver-